

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von  
Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tagespflege in  
der Stadt Goch vom 21. Dezember 2007 in der Fassung der  
Änderungen vom 08. Mai 2008, 22. September 2008,  
19. März 2010 und 21. Dezember 2011**

Auf Grund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22,23 und 24 SGB VIII erhebt die Stadt Goch als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu den entstehenden Aufwendungen. Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus § 4 der Satzung.

**§ 2  
Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und die eine Förderung nach § 1 beantragen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Beitragszeitraum**

(1) Beitragszeitraum ist die Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Förderung. Dieser Zeitraum wird durch Bewilligungsbescheid festgesetzt. Die Kostenbeiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Kos-

tenbeitragspflicht wird durch die tatsächlichen Zeiten der Förderung des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem die Förderung des Kindes aufgenommen wird; dies gilt ebenfalls für rückwirkende Bewilligungszeiträume. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

(3) Die Beitragspflichtigen nach § 2 haben grundsätzlich das Recht, den Vertrag mit der Tagespflegeperson form- und fristgerecht zu kündigen; die Kostenbeitragspflicht endet jedoch erst zum Monatsende.

#### **§ 4**

#### **Höhe der Kostenbeiträge**

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu den Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anrechenbaren Jahreseinkommen, dem bewilligten Förderumfang, dem Alter des Kindes und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Besucht ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, eine Tageseinrichtung und nimmt daneben / dazu die Förderung in Tagespflege in Anspruch, ist der für die jeweilige Betreuungsart nach der Satzung maßgebliche Beitrag kumuliert zu zahlen.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes. Wird das Kind im Laufe des Betreuungszeitraumes zwei Jahre alt, wechselt der Beitrag ab dem Folgemonat des Geburtstages in die Spalte „Kinder über 2 Jahre“ der Tabelle.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist der Beitrag nach der Beitragsstaffel für die erste Einkommensstufe zu zahlen, es sei denn, nach der anliegenden Beitragstabelle ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Für den Monat, in dem die Eingewöhnung des Kindes / der Kinder bei der Tagespflegeperson stattfindet, ist der Mindestkostenbeitrag für 10 Wochenbetreuungsstunden zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn in dem gleichen Monat auch die vertraglich vereinbarte Tagespflegebetreuung erfolgt. In diesem Fall ist der Kostenbeitrag in der Höhe zu zahlen, die sich aus der Summe der Betreuungsstunden im gesamten Monat ergibt.

(6) Ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 werden in analoger Anhebung der Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen die Kostenbeiträge in der Tabelle jährlich um 1,5% erhöht.

## § 5

### **Einkommensermittlung**

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 € monatlich sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Festsetzung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

(1) Erhalten mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Förderung in Tagespflege oder besuchen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Kostenbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragsfreiheit für das Geschwisterkind / die Geschwisterkinder nach Abs. 1 besteht auch dann, wenn das Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höchste Beitrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Beitrag zu zahlen, so wird als Kostenbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem Beitrag für das gemäß landesgesetzlicher Regelung kostenbeitragsfreie Kind erhoben.

(3) Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII).

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilt der Personenkreis nach § 2 der Stadt Goch unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie den Beginn und das Ende der Förderung in Tagespflege der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern und der Tagespflegeperson mit. Bei Beginn der Förderung und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 2 der Stadt Goch als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Goch ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der Kostenbeitrag der höchsten Einkommensstufe zu leisten.

**§ 8****Beitragsfestsetzung**

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag neu festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

(3) Die Verjährungsfrist für die Kostenbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

**§ 9****Fälligkeit**

Die Fälligkeit des Kostenbeitrages wird im Beitragsbescheid festgesetzt.

**§ 10****Beitreibung**

Die Kostenbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Tabelle gemäß § 4 der Satzung bleibt in der Fassung der Änderungen vom 19. März 2010 bis zum 31.07.2012 in Kraft und tritt in der vorliegenden Fassung der Änderungen zum 01.08.2012 in Kraft.

**Tabelle (gültig bis 31.07.2012)  
gemäß § 4 der Satzung  
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung  
von Kindern in Tagespflege in der Stadt Goch  
ab 01.08.2009**

Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tagespflege werden nach folgender Staffel erhoben (auszugsweise für den genannten Betreuungsumfang):

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsum- fang	Einkom- mens- grenze Euro	Einkom- mens- stufe	Kostenbeitrag Euro
15 Stunden Betreuungsum- fang	bis 15.000	0	0,00
	bis 24.542	1	11,42
	bis 36.813	2	19,34
	bis 49.084	3	31,82
	bis 61.355	4	50,09
	über 61.355	5	65,77
25 Stunden Betreuungsum- fang	bis 15.000	0	0,00
	bis 24.542	1	18,93
	bis 36.813	2	32,28
	bis 49.084	3	53,05
	bis 61.355	4	83,48
	über 61.355	5	109,83
35 Stunden Betreuungsum- fang	bis 15.000	0	0,00
	bis 24.542	1	26,47
	bis 36.813	2	45,15
	bis 49.084	3	74,21
	bis 61.355	4	116,77
	über 61.355	5	153,61
45 Stunden Betreuungsum- fang	bis 15.000	0	0,00
	bis 24.542	1	34,01
	bis 36.813	2	58,02
	bis 49.084	3	95,36
	bis 61.355	4	150,05
	über 61.355	5	197,39

**Tabelle (gültig ab 01.08.2012)  
gemäß § 4 der Satzung  
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung  
von Kindern in Tagespflege in der Stadt Goch**

Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tagespflege werden nach folgender Staffel erhoben (auszugsweise für den genannten Betreuungsumfang):

<b>Kostenbeiträge Tagespflege für Kinder unter 2 Jahre</b> (Monatsbeitrag)					
Bei- trags- stufe	Bruttojahres- einkommen	Wöchentliche Betreuungsstunden			
		15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 25.000 €	23,33 €	38,89 €	54,44 €	70,00 €
2	bis 35.000 €	36,67 €	61,11 €	85,56 €	110,00 €
3	bis 45.000 €	53,33 €	88,89 €	124,44 €	160,00 €
4	bis 55.000 €	90,00 €	150,00 €	210,00 €	270,00 €
5	bis 65.000 €	130,00 €	216,67 €	303,33 €	390,00 €
6	über 65.000 €	176,67 €	294,44 €	412,22 €	530,00 €

<b>Kostenbeiträge Tagespflege für Kinder über 2 Jahre</b> (Monatsbeitrag)					
Bei- trags- stufe	Bruttojahres- einkommen	Wöchentliche Betreuungsstunden			
		15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 25.000 €	13,33 €	22,22 €	31,11 €	40,00 €
2	bis 35.000 €	23,33 €	38,89 €	54,44 €	70,00 €
3	bis 45.000 €	36,67 €	61,11 €	85,56 €	110,00 €
4	bis 55.000 €	70,00 €	116,67 €	163,33 €	210,00 €
5	bis 65.000 €	106,67 €	177,78 €	248,89 €	320,00 €
6	über 65.000 €	150,00 €	250,00 €	350,00 €	450,00 €